

## Schweizer Rahmenvertrag für Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten

datiert vom . \_\_\_\_\_

zwischen

\_\_\_\_\_  
(«Kunde»)

und

\_\_\_\_\_  
(«Broker»)

(jeweils eine «Partei» und zusammen die «Parteien»)

### 1. Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegende Rahmenvereinbarung für Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten einschliesslich ihrem Anhang (im Folgenden zusammen als «Rahmenvereinbarung» bezeichnet) findet Anwendung auf jede Transaktion (wie nachfolgend definiert), die am oder nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Rahmenvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wird oder ausstehend ist.

Im Sinne der vorliegenden Rahmenvereinbarung steht «Kontrakt» für einen börsengehandelten Future, eine Option oder einen anderen börsengehandelten Kontrakt jedweder Art in Zusammenhang mit Rohstoffen, Metallen, Finanzinstrumenten (einschliesslich Wertpapieren), Währungen, Zinssätzen, Indizes oder einer Kombination aus diesen.

Im Sinne der vorliegenden Rahmenvereinbarung steht «Transaktion» für:

1.1 einen Kontrakt, der an einer Börse oder gemäss ihren Vorschriften abgeschlossen wird;

1.2 einen Kontrakt, der (aber nur während seiner Laufzeit) ein Kontrakt wäre, der an einer Börse oder gemäss den Vorschriften einer Börse abgeschlossen wurde und der zu gegebener

Zeit als solcher Kontrakt zwecks Clearing zu übermitteln ist; und

1.3 jede andere Transaktion, bezüglich welcher der Broker und der Kunde vereinbaren, dass sie eine durch diese Rahmenvereinbarung geregelte «Transaktion» sein soll.

### 2. Ausführung, Clearing und sonstige Dienstleistungen

Der Broker kann für den Kunden unter dieser Rahmenvereinbarung die folgenden Dienstleistungen erbringen:

2.1 die Ausführung von Transaktionen, einschliesslich Veranlassung der Ausführung von Transaktionen durch einen Zwischenbroker;

2.2 das Clearing von Transaktionen, einschliesslich Veranlassung des Clearings von Transaktionen durch einen Zwischenbroker; und

2.3 sonstige Dienstleistungen, die schriftlich von den Parteien vereinbart werden.

### 3. Keine Verpflichtung

Die Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung stellt für keine Partei eine Verpflichtung dar, eine einzelne Transaktion abzuschliessen.

## 4. Einzige Rahmenvereinbarung

Die vorliegende Rahmenvereinbarung und alle von dieser Rahmenvereinbarung geregelten Transaktionen stellen eine einzige Vereinbarung zwischen den Parteien dar.

## 5. Geltende Vorschriften und börsenrechtliche Anforderungen

5.1 Jede Partei stimmt zu, dass jede Transaktion direkt oder indirekt (i) den Vorschriften der betreffenden Börse und (ii) allen anderen geltenden Gesetzen, Bedingungen und Bestimmungen (zusammen die «Geltenden Vorschriften») unterliegt und durch diese geregelt ist.

5.2 Der Broker und der Kunde vereinbaren, dass sie durch alle Geltenden Vorschriften gebunden sind. Jede Partei stimmt zu, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle massgeblichen Geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und jeder Transaktion zu erfüllen.

5.3 Im Falle eines Konflikts zwischen einer Bestimmung der vorliegenden Rahmenvereinbarung und einer Geltenden Vorschrift ist jede Partei berechtigt, die Geltende Vorschrift zu erfüllen. Jede Partei stimmt zu, dass die andere Partei jede Massnahme ergreifen oder unterlassen kann, die sie für erforderlich hält, um die Geltenden Vorschriften zu erfüllen, und jede Massnahme, die eine Partei ergreift oder unterlässt, um Geltende Vorschriften zu erfüllen (einschliesslich einer vollständigen oder teilweisen Liquidation der Positionen des Kunden durch den Broker) führt nicht dazu, dass diese Partei haftbar wird, und ist für die andere Partei bindend.

5.4 Keine Partei ist dafür verantwortlich, dass die andere Partei die Geltenden Vorschriften erfüllt, die das Verhalten der anderen Partei regeln oder betreffen, oder dass die andere Partei die Geltenden Vorschriften erfüllt, die Transaktionen regeln oder betreffen.

5.5 Jede Partei anerkennt, dass die Vorschriften einer Börse der massgeblichen Börse umfassende Befugnisse in verschiedenen Situationen, unter anderem in einem Notfall oder einer anderweitig unerwünschten Situation oder im Falle einer Erfüllungsstörung (nicht notwendigerweise auf Seiten des Brokers oder des Kunden) einräumen können, die Glattstellung von Transaktionen vorzunehmen, die Ausübung von Verrechnungsrechten zu verlangen oder sonstige Massnahmen oder eine Kombination von Massnahmen zu ergreifen, die die

Börse für geeignet erachtet. Die Parteien vereinbaren, dass, wenn eine massgebliche Börse (oder ein Zwischenbroker, der auf Weisung dieser Börse oder infolge einer Massnahme dieser Börse handelt) eine Massnahme ergreift, die eine Transaktion betrifft, so kann der Broker jede Massnahme ergreifen, die er für angemessen hält, um einer solchen Massnahme zu entsprechen oder um einen aufgrund einer solchen Massnahme erlittenen Verlust zu mindern. Eine solche vom Broker ergriffene Massnahme ist für die Parteien bindend.

5.6 Jede Partei anerkennt und stimmt zu, dass eine oder beide Parteien und ihre Vermögenswerte gemäss Geltenden Vorschriften der Befugnis, Aufsicht und Gerichtsbarkeit ausländischer Behörden unterliegen können. Gemäss ausländischen Behörden können Transaktionen und Vermögenswerte, inklusive für den Kunden gehaltene Vermögenswerte, Untersuchungen und Massnahmen unterliegen, wie zum Beispiel Informationsverbot, Sperren, Beschlagnahme oder Zwangsliquidation von Transaktionen.

5.7 Sofern der Broker und der Kunde nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren oder die Geltenden Vorschriften etwas anderes vorsehen, gilt: Falls eine Transaktion ausgeführt wird, um eine bestehende Transaktion zwischen dem Broker und dem Kunden glattzustellen, so enden die Pflichten jeder Partei aus diesen beiden Transaktionen automatisch und unverzüglich bei Abschluss der zweiten Transaktion, abgesehen von einer durch eine Partei bezüglich dieser glattgestellten Transaktion zu leistenden Ausgleichszahlung an die andere Partei.

## 6. Bestätigungen

Einzelne Transaktionen können informell abgeschlossen werden. Nach Ausführung jeder Transaktion erstellt der Broker eine Bestätigung mit den für die Transaktion relevanten Daten vor (z.B. Art der Transaktion, Anzahl/Volumen, Kurs, Käufer, Verkäufer, Buchungskonto und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Informationen). Der Broker kann nach eigenem Ermessen vom Kunden verlangen, dass dieser eine unterschriebene Bestätigung für einzelne oder alle Transaktionen vorlegt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Transaktionsbestätigung und der vorliegenden Rahmenvereinbarung geht die Bestätigung des Brokers vor. Bestätigungen, die sich nicht auf die vorliegende Rahmenvereinbarung beziehen, gelten dennoch als Transaktion gemäss dieser Rahmenvereinbarung.

## 7. Mitteilungen

Alle Bestätigungen von Transaktionen, Positionsaufstellungen und andere Mitteilungen (ausser «Margin Calls»), die vom Broker an den Kunden gesandt werden, sind – sofern in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes angegeben ist – für den Kunden endgültig und verbindlich, es sei denn: (a) der Kunde erhebt innert fünf (5) Geschäftstagen nach dem Datum, an dem diese Mitteilung an ihn versandt wurde, schriftlich Einwand; oder (b) der Broker informiert den Kunden zu irgendeiner Zeit über einen Fehler in einer solchen Mitteilung. Sofern in darin nichts anderes festgelegt ist, ist die betreffende Mitteilung, Anweisung oder Kommunikation, die gemäss dieser Rahmenvereinbarung abgegeben wird, bei Eingang wirksam.

Der Kunde ist verpflichtet, den Broker über fehlende Transaktionsbestätigungen, Positionsaufstellungen und andere Mitteilungen innert fünf (5) Geschäftstagen nach Durchführung der Transaktion zu benachrichtigen.

## 8. Anweisungen

Der Kunde kann dem Broker mündliche oder schriftliche Anweisungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten erteilen, die sich gemäss dieser Rahmenvereinbarung und einer Transaktion ergeben. Der Broker ist berechtigt, sich auf Anweisungen zu verlassen, die vom Kunden oder einer Person, die zum Handeln im Namen des Kunden berechtigt ist, erteilt oder angeblich erteilt wurden. Falls dies von den Parteien speziell vereinbart wurde, kann der Kunde dem Broker bestimmte Arten von Anweisungen über elektronische Systeme erteilen, die vom Broker ausdrücklich zu diesem Zweck genannt wurden. Sobald die Anweisungen erteilt wurden, können sie nur mit Zustimmung des Broker zurückgenommen oder geändert werden. Der Broker kann nach eigenem und vernünftigem Ermessen ablehnen, Anweisungen zum Abschluss einer Transaktion anzunehmen.

Vor der Erteilung von Anweisungen wird sich der Kunde mit den Verfalldaten, den Ausübungs- und Liefermechanismen des Kontrakts und der relevanten Instrumente, die dem Kontrakt zugrunde liegen, sowie mit den Geltenden Vorschriften vertraut machen. Der Kunde ist vollumfänglich für die rechtzeitige Ergreifung der angemessenen Massnahme und/oder die Erteilung angemessener Anweisungen verantwortlich, insbesondere im Zusammenhang mit dem Glattstellen, Rollen oder der Ausübung offener Positionen.

## 9. Gebühren und Steuern

9.1 Der Kunde stimmt zu, an den Broker auf Verlangen die entsprechenden Brokergebühren und Provisionen, wie von Zeit zu Zeit angepasst, sowie Zinskosten für einen Sollsaldo auf dem Konto des Kunden beim Broker zu den jeweils geltenden Sätzen zusammen mit den Brokergebühren und angemessenen Rechtskosten, die bei der Einziehung von Gebühren entstehen, zu bezahlen.

9.2 Alle Zahlungen an den Broker gemäss dieser Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion erfolgen ohne Abzug von Steuern jeglicher Art, die gegenwärtig oder in Zukunft erhoben werden, es sei denn, dem Kunden wird laut Gesetz zwingend vorgeschrieben, dass er die Zahlung vorbehaltlich solcher Abzüge leisten muss. Falls laut Gesetz zwingend Abzüge an Beträgen vorgenommen werden müssen, die vom Kunden gemäss dieser Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion zu zahlen sind oder gezahlt worden sind, so muss der Kunde, sofern gesetzlich erlaubt, solche zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Broker einen Nettobetrag in Höhe der vollen Summe erhält, die er erhalten hätte, wenn auf die Zahlung keine Steuern oder anderen Abzüge angefallen wären.

## 10. Erklärungen

Jede Partei erklärt gegenüber der anderen Partei am Datum dieser Rahmenvereinbarung und jedes Mal, wenn sie eine Transaktion abschliesst, Folgendes:

10.1 Sie verfügt jetzt und in Zukunft über die Handlungsfähigkeit und Befugnis, diese Rahmenvereinbarung und jede Transaktion abzuschliessen, ihre Rechte diesbezüglich auszuüben und ihre Pflichten gemäss diesen einzuhalten und zu erfüllen, und hat alle erforderlichen Massnahmen ergriffen bzw. wird diese ergreifen, um die Ausführung, Erfüllung und Abschluss dieser Rahmenvereinbarung und sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, bei welcher sie Partei ist, zu genehmigen;

10.2 ihre Pflichten gemäss dieser Rahmenvereinbarung sind gültig, bindend und durchsetzbar und verletzen keine Bestimmungen einer Regelung, Anordnung, Belastung oder Vereinbarung, durch die sie gebunden ist, und wird diese auch in Zukunft nicht verletzen;

10.3 alle Abschlüsse und sonstigen Informationen, die zu irgendeinem Zeitpunkt von ihr

oder in ihrem Namen der anderen Partei übergeben werden, sind nach ihrem bestem Wissen wahr und richtig und in keiner wesentlichen Hinsicht irreführend, und die andere Partei ist berechtigt, sich auf solche Abschlüsse und Informationen zu verlassen;

10.4 sie hat alle erforderlichen Zustimmungen, Lizenzen und Genehmigungen eingeholt: (a) die sie berechtigen, diese Rahmenvereinbarung und jede Transaktion abzuschliessen, ihre diesbezüglichen Rechte auszuüben und ihre diesbezüglichen Pflichten zu erfüllen und einzuhalten; und (ii) um sicherzustellen, dass diese Pflichten gültig, bindend und durchsetzbar sind, und dass sie alle diese Zustimmungen, Lizenzen und Genehmigungen in vollumfänglich gültiger und wirksamer Form beibehalten wird;

10.5 es ist keine Erfüllungstörung, mögliche Erfüllungstörung, Insolvenzereignis und/oder mögliches Insolvenzereignis im Zusammenhang mit ihr eingetreten, das noch andauert;

10.6 sie ist mit den derivativen Finanzinstrumenten, die den Kontrakten zugrunde liegen (z.B. Aktien- und Indexoptionen, Futures und Optionen auf Futures), den Börsen, an denen diese Produkte gehandelt werden, und den Clearing Organisationen, in denen diese geclart werden, vollumfänglich vertraut; und

10.7 jede Partei behält die volle Verantwortung für alle Handelsentscheidungen hinsichtlich jeder Transaktion. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist keine Partei der anderen Partei gegenüber verpflichtet, sie auf die wesentlichen Aspekte oder Eignung einer Transaktion hinzuweisen, noch ist sie verpflichtet, im Zusammenhang mit einer Anlage oder einer Handelsentscheidung der anderen Partei fortlaufend Beratung, Empfehlungen, Markt- oder sonstige Informationen zukommen zu lassen.

Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich schriftlich informieren, falls die vorstehenden Erklärungen und Garantien sich wesentlich ändern oder nicht mehr wahr und richtig sind.

## 11. Risiken

11.1 Der Kunde bestätigt, dass er die geltende Fassung der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» erhalten, studiert und verstanden hat, in der die Struktur und die Risiken der Produktkategorien, die nach dieser Rahmenvereinbarung handelbar sind, erklärt werden.

11.2 Der Kunde bestätigt, dass er alle Transaktionen allein auf der Basis seiner eigenen Bewertung der Marktbedingungen und Marktentwicklungen abschliessen wird und dass er über das erforderliche Wissen zu den Produktkategorien und den betreffenden spezifischen Transaktionen verfügt.

11.3 Der Broker wird keine Beratung zu möglichen gesetzlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion erteilen. Der Kunde muss eine unabhängige steuerliche Beratung zu dieser Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion einholen.

## 12. Offenlegung von Informationen

12.1 Die Parteien anerkennen und vereinbaren, dass der Broker aufgrund geltender Vorschriften verpflichtet sein kann, die Identität des Kunden, die Identität eines autorisierten Händlers sowie Transaktionsdetails der betreffenden Börse, der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder Selbstregulierungsorganisationen sowie Zwischenbrokern offenzulegen. In dieser Hinsicht entbindet der Kunde den Broker ausdrücklich von seiner Verpflichtung, die Bestimmungen des Schweizer Bankgeheimnisses zu beachten.

12.2 Aufgrund geltender Vorschriften kann der Kunde verpflichtet sein, seine Identität, die Identität eines autorisierten Händlers sowie Transaktionsdetails offenzulegen. Sollte der Kunde seinen Offenlegungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so ist der Broker befugt, die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Ein Versäumnis des Kunden, seine Offenlegungspflichten zu erfüllen, kann dazu führen, dass der Broker ein Prozedere gemäss Paragraph 15 (oder die zuständige Börse oder Clearing Organisation) einleitet, das unter anderem auch das Glattstellen aller oder einiger der offenen Positionen des Kunden beinhalten kann. Mit Abschluss jeder Transaktion bestätigt der Kunde dem Broker, dass ihm seine Offenlegungspflichten bekannt sind.

## 13. Marge

13.1 Der Broker ist berechtigt oder kann verpflichtet sein, vom Kunden eine Marge zur Deckung des Verlustrisikos aufgrund der Transaktionen, die er in Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung abschliesst, zu verlangen. Die «Initial Margin» ist fällig, bevor eine Anweisung zum Abschluss einer Transaktion erteilt wird. Die «Variation Margin» hängt von den herrschenden Marktbedingungen und vom Wert der bereits geleisteten Marge ab. Die

Variation Margin muss auf Verlangen des Brokers zusätzlich zur Initial Margin geleistet werden (so genannter «Margin Call»). Der Betrag, die Form und Besicherung der Marge wird entweder generell oder von Fall zu Fall vom Broker festgelegt oder von den Parteien vereinbart, wobei unter anderem die Laufzeit und Zinsen oder Kurse der einzelnen Transaktionen sowie die Geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

13.2 Der Broker ist berechtigt, seine Margeanforderungen jederzeit zu ändern. Während der Dauer einer Transaktion kann der Broker die erforderliche Initial Margin erhöhen oder eine Marge für eine Transaktion festlegen und verlangen, die ursprünglich ohne Marge abgeschlossen wurde. Bei Änderungen der Marktpreise oder anderer massgeblicher Parameter nach Abschluss der Transaktion kann der Broker auch eine zusätzliche Marge verlangen (so genannte «Margin Calls»).

13.3 Der Kunde stimmt zu, dem Broker die Marge jeweils auf Verlangen zu leisten, wie es der Broker nach eigenem Ermessen angemessen verlangen kann.

13.4 Die Marge wird durch oder im Namen des Kunden in Form von Bargeld in für den Broker akzeptablen Währungen geleistet oder (mit der vorgängigen Zustimmung des Brokers):

- a) als Sicherheit in Form von Wertpapieren; oder
- b) eine andere vom Broker akzeptierte Sicherheit.

Der Wert der Sicherheit und der Anteil dieses Werts, der zu Zwecken der Marge zu berücksichtigen ist, werden vom Broker von Zeit zu Zeit festgelegt.

## 14. Erfüllungstörungen und Insolvenzereignisse

14.1 Jedes der folgenden Ereignisse, das im Zusammenhang mit einer Partei auftritt (die «Säumige Partei», wobei die andere Partei die «Nicht-Säumige Partei» ist), ist eine Erfüllungstörung (eine «Erfüllungstörung»):

- a) der Kunde versäumt es, die Marge wie verlangt und innert der vom Broker festgelegten Frist zu leisten oder beizubehalten;
- b) das Konto des Kunden weist einen Sollsaldo aus, das über den vom Broker zugestimmten Betrag hinausgeht;

c) eine Partei versäumt es, die Zahlung eines fälligen Betrags zu leisten oder die Übergabe von Eigentum vorzunehmen oder anzunehmen, wenn diese nach der vorliegenden Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion fällig ist;

d) eine Partei versäumt es, ihre Pflichten gemäss den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten oder zu erfüllen; und

e) eine Erklärung oder Garantie, die von einer Partei gemäss dieser Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion gemacht oder abgegeben wurde oder als gemacht oder abgegeben gilt, erweist sich in einem wesentlichen Aspekt zu dem Zeitpunkt als falsch oder irreführend, in dem sie gemacht oder abgegeben wurde oder als gemacht oder abgegeben gilt.

14.2 Jedes der folgenden Ereignisse, die im Zusammenhang mit einer Säumigen Partei auftreten, gilt als Insolvenzereignis (ein «Insolvenzereignis»):

a) eine Partei leitet ein freiwilliges oder anderes Verfahren ein, um eine Liquidation, Umstrukturierung, eine Vereinbarung oder einen Vergleich, ein Einfrieren oder Moratorium oder einen anderen ähnlichen Rechtsbehelf in Bezug auf sich oder ihre Schulden im Rahmen von Konkurs-, Insolvenz-, Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Gesetzen zu beantragen oder vorzuschlagen (einschliesslich eines Gesellschafts- oder anderen Rechts, das möglicherweise auf den Kunden anwendbar ist, falls er insolvent wird), oder um die Ernennung eines Konkursverwalters, Liquidators, Konservators, Verwalters, Verwahrers, Prüfers, Treuhänders oder eines anderen ähnlichen Beamten (jeweils ein «Verwahrer») über sich oder einen Teil ihrer Vermögenswerte zu beantragen; oder sie nimmt eine Corporate Action vor, um eines der vorstehenden Ereignisse zu genehmigen; und im Fall einer Umstrukturierung, einer Vereinbarung oder eines Vergleichs stimmt die andere Partei den Vorschlägen nicht zu;

b) gegen eine Partei wird ein unfreiwilliges oder anderes Verfahren eingeleitet, mit dem eine Umstrukturierung oder eine Verwaltungsanordnung, eine Liquidation, eine Vereinbarung oder ein Vergleich, ein Einfrieren oder Moratorium oder ein anderer ähnlicher Rechtsbehelf in Bezug auf sie oder ihre Schulden im Rahmen von Konkurs-, Insolvenz-, Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Gesetzen (einschliesslich eines Gesellschafts- oder anderen Rechts, das möglicherweise auf sie anwendbar ist, falls sie insolvent wird) oder die Ernennung eines

Verwahrers sie betreffend oder betreffend einen Teil ihrer Vermögenswerte wird beantragt oder vorgeschlagen;

c) eine Partei stirbt, wird unzurechnungsfähig, ist unfähig, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen oder ist zahlungsunfähig oder insolvent, wie gemäss einem für sie geltenden Konkurs- oder Insolvenzgesetz definiert; oder ihre Schulden werden nicht am Fälligkeitsdatum bezahlt oder können zu irgendeinem Zeitpunkt gemäss Vereinbarungen und Instrumenten, die solche Schulden nachweisen, für fällig und zahlbar erklärt werden, bevor sie anderweitig fällig und zahlbar geworden wären, oder es wird ein Verfahren wegen Vollstreckung, Pfändung oder Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung gegen das gesamte Eigentum, Unternehmen oder die (beweglichen und unbeweglichen) Vermögenswerte des Kunden oder einen Teil davon eröffnet oder diese werden von einem Hypothekengläubiger in Besitz genommen; und

d) eine Partei wird aufgelöst oder – falls ihre Existenz von einer Registrierung oder einer Lizenz abhängt – diese Registrierung oder Lizenz fällt weg, endet oder wird entzogen, oder ein Verfahren wird eingeleitet, mit dem ihre Auflösung, die Aufhebung oder Beendigung dieser Registrierung oder Lizenz beantragt oder vorgeschlagen wird, oder es wird eine regulatorische Massnahme ergriffen.

## 15. Ausserordentliche Kündigung

15.1 Falls eine Erfüllungstörung hinsichtlich der Säumigen Partei eintritt, kann die Nicht-Säumige Partei durch Mitteilung an die Säumige Partei die folgenden Rechte ausüben:

a) Festlegung eines Liquidationsdatums (das «Liquidationsdatum») für die Beendigung und Liquidation aller offenen Transaktionen gemäss den Bestimmungen von Paragraph 16;

b) Liquidation, Verkauf oder Glattstellung im Einklang mit Paragraph 5.7 einiger der Transaktionen, offenen Positionen und Sicherheiten nach Paragraph 13.4;

c) Absicherung («Hedging») und/oder Verrechnung von Transaktionen, offenen Positionen, Bargeld, Wertpapieren und anderem Eigentum im Bargeld- oder anderen Markt, einschliesslich einem verbundenen, aber separaten Markt;

d) Aufhebung offener Anweisungen für den Abschluss von Transaktionen;

e) das Entleihen und/oder der Kauf von Eigentum, die für die Lieferung gegen Verkäufe, einschliesslich Leerverkäufe («short sales»), die für die Säumige Partei ausgeführt wurden, erforderlich sind; oder

f) die Ausübung eines oder aller Optionskontrakte, an denen die Säumige Partei beteiligt ist.

15.2 Bei Eintreten eines Insolvenzereignisses gemäss Paragraph 14.2 gelten die Rahmenvereinbarung und alle darunter vorgesehene Transaktionen automatisch als vor einem solchen Insolvenzereignis beendet. Das Datum des Eintretens eines Insolvenzereignisses stellt automatisch das Liquidationsdatum dar, und die Bestimmungen von Paragraph 16 gelten, ohne dass die Nicht-Säumige Partei eine Mitteilung abgeben muss.

## 16. Glattstellung und Liquidation

Bei Eintreten eines Liquidationsdatums gilt:

a) keine Partei ist verpflichtet, weitere Zahlungen oder Lieferungen gemäss einer Transaktion vorzunehmen, die – abgesehen von diesem Paragraph 16 – am oder nach dem Liquidationsdatum fällig geworden wären, und solche Pflichten werden durch Begleichung (sei es durch Zahlung, Verrechnung oder anderweitig) des Liquidationsbetrags erfüllt;

b) die Nicht-Säumige Partei hat (am Liquidationsdatum oder so bald wie möglich danach) in Bezug auf jede offene Transaktion deren gesamten Kosten, Verluste oder gegebenenfalls Gewinne (gegebenenfalls durch Diskontieren) zu bestimmen, die jeweils in Schweizer Franken anzugeben sind (und gegebenenfalls einschliesslich entgangener Geschäfte, Finanzierungskosten oder – ohne Duplikation – Kosten, Verluste oder gegebenenfalls Gewinne infolge der Beendigung, Liquidation, Beschaffung, Leistung oder Wiederherstellung einer Absicherung («Hedge») oder verbundenen Handelsposition), die infolge der Beendigung, gemäss dieser Rahmenvereinbarung, jeder Zahlung oder Lieferung aufgetreten sind, die ansonsten gemäss einer solchen Transaktion hätten erfolgen müssen (unter der Annahme, dass jede geltende aufschiebende Bedingung erfüllt wurde, und gegebenenfalls mit ordnungsgemässer Berücksichtigung der Marktkurse, die an der betreffenden Börse veröffentlicht, oder der offizielle Abrechnungskurse, die von dieser festgelegt wurden und die am oder unmittelbar vor dem Berechnungsdatum zur Verfügung stehen); und

c) die Nicht-Säumige Partei behandelt solche Kosten oder Verluste, die wie vorstehend angegeben festgestellt werden, als positiven Betrag und jeden Gewinn der Nicht-Säumigen Partei als negativen Betrag. Die Summe aller solchen Beträge ergibt einen einzigen positiven oder negativen Nettobetrag, der auf Schweizer Franken lautet (der «Liquidationsbetrag»).

16.4 Falls der gemäss Paragraph 16.1 c) festgestellte Liquidationsbetrag ein positiver Betrag ist, so muss er von der Säumigen Partei an die Nicht-Säumige Partei bezahlt werden, und wenn er ein negativer Betrag ist, so muss er von der Nicht-Säumigen Partei an die Säumige Partei bezahlt werden. Die Nicht-Säumige Partei muss die Säumige Partei unmittelbar nach der Berechnung des Liquidationsbetrags über den Liquidationsbetrag sowie darüber informieren, von wem er zu zahlen ist.

16.5 Der Liquidationsbetrag, der gemäss den Bestimmungen von Paragraph 16.4 oder einer Geltenden Vorschrift von einer Partei an die andere zu zahlen ist, muss zum Geschäftschluss des fünften (5.) Geschäftstages nach der Benachrichtigung gemäss Paragraph 16.4 in Schweizer Franken bezahlt werden oder so, wie es von einer Geltenden Vorschrift verlangt wird (in eine andere Währung umgerechnet, wenn es von einer Geltenden Vorschrift verlangt wird, wobei die Umrechnungskosten von der Säumigen Partei zu tragen sind und (gegebenenfalls) von einer an diese zu leistenden Zahlung abgezogen werden). Wenn ein solcher Betrag nicht am Fälligkeitsdatum gezahlt wird, so werden Zinsen zu einem angemessenen Satz fällig, den die Nicht-Säumige Partei bestimmen kann. Der Broker kann eine ihm vom Kunden zur Verfügung gestellte Marge verwenden, um einen Betrag, der dem Broker vom Kunden gemäss Paragraph 16.4 geschuldet wird, zu begleichen.

16.6 Zum Zweck von Berechnungen gemäss dieser Rahmenvereinbarung kann die Nicht-Säumige Partei auf eine andere Währung lautende Beträge zu dem zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Kurs in Schweizer Franken umrechnen, den die Nicht-Säumige Partei angemessen wählt.

16.7 Die Rechte gemäss diesem Paragraph 16 gelten zusätzlich zu Verrechnungs- oder anderen Rechten, welche der Nicht-Säumigen Partei zustehen (sei es durch Vereinbarung, kraft Gesetzes oder anderweitig) und sollen diese weder beschränken noch ausschliessen.

## 17. Haftung

17.1 Keine Partei ist für eine Teil- oder Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss dieser Rahmenvereinbarung aufgrund einer Ursache haftbar, die von der Partei nicht zu vertreten ist, darunter insbesondere Ausfall, Störung oder Fehler der Übertragung, Kommunikation oder von Computeranlagen, Arbeitskampfmassnahmen, Handlungen und Bestimmungen von staatlichen oder supranationalen Gremien oder Behörden oder das Versäumnis eines massgeblichen Zwischenbrokers, Vertreters oder Auftraggebers des Brokers, einer Bank, bei der eine Partei ein Kundenkonto hat, eines Verwahrers, Unterverwahrers, einer Börse oder Regulierungs- oder Selbstregulierungsorganisation – aus welchem Grund auch immer – ihre Pflichten zu erfüllen, oder die Fahrlässigkeit oder das Fehlverhalten einer Börse oder Clearing Organisation, einschliesslich der leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter dieser Börse oder Clearing Organisation.

17.2 Der Kunde muss den Broker in Bezug auf Verbindlichkeiten, Kosten oder Ausgaben (einschliesslich Rechtskosten), Steuern, Gebühren und Abgaben schadlos halten, die dem Broker entstehen können oder denen er unterworfen sein kann, und zwar direkt oder indirekt im Zusammenhang mit oder infolge einer Dienstleistung oder Handlung, die er hinsichtlich einer von dieser Rahmenvereinbarung regelten Transaktion oder einer entsprechenden Transaktion («matching Transaction») an einer Börse oder mit einem Zwischenbroker erbracht oder vorgenommen hat, oder infolge einer Falschdarstellung des Kunden oder einer Verletzung der Pflichten des Kunden gemäss dieser Rahmenvereinbarung (einschliesslich einer Transaktion) oder aufgrund der Durchsetzung der Rechte des Brokers oder falls dem Broker durch eine Börse oder Clearing Organisation oder staatliche oder regulatorische Behörde oder -stelle untersagt wird, eine Handlung gemäss dieser Rahmenvereinbarung vorzunehmen, ausser soweit diese Verbindlichkeiten direkt auf die Fahrlässigkeit, absichtliches Fehlverhalten oder Betrug des Brokers zurückzuführen sind.

## 18. Ordentliche Kündigung

18.1 Die vorliegende Rahmenvereinbarung kann von jeder Partei mit vorgängiger schriftlicher Mitteilung gekündigt werden. Die Kündigung tritt bei Eingang dieser Mitteilung bei der anderen Partei in Kraft.

18.2 Die Kündigung beeinträchtigt keine ausstehenden Rechte und Pflichten gemäss

dieser Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion.

## 19. Änderungen

Die vorliegende Rahmenvereinbarung darf nur mit der vorgängigen gemeinsamen und schriftlichen Zustimmung des Brokers und des Kunden geändert werden.

## 20. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegende Rahmenvereinbarung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Brokers. Sollte ein Konflikt zwischen den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, so gehen die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung vor.

## 21. Geltendes Recht und Gerichtsstand

21.1 Vorbehaltlich Geltender Vorschriften wird diese Rahmenvereinbarung durch Schweizer Recht geregelt und nach diesem ausgelegt. Eine durch diese Rahmenvereinbarung geregelte Transaktion, die den Vorschriften einer Börse unterliegt, wird durch das Recht geregelt, das gemäss diesen Vorschriften für sie gilt.

21.2 Vorbehaltlich Geltender Vorschriften, die verlangen, dass Verfahren an einen anderen Gerichtsstand verwiesen werden, stimmt jede Partei zu, dass die Gerichte von Zürich, Schweiz, die ausschliessliche Gerichtsbarkeit besitzen, um Verfahren zu eröffnen und zu entscheiden und um Streitfälle beizulegen, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung oder einer Transaktion ergeben.

## 22. Definitionen

«Geschäftstag» wird als Bezugnahme auf einen Tag (abgesehen von Samstag oder Sonntag) ausgelegt:

a) an dem bezüglich eines Datums für die Bezahlung einer Summe, die auf (i) eine Währung lautet (vorbehaltlich der Anwendung von Bestimmung (b) dieses Unterparagraph (i)), Banken im Allgemeinen am wichtigsten Handelsplatz des Landes dieser Währung geöffnet sind; oder (ii) Euro oder eine Stückelung des Euro lauten, die Begleichung von auf Euro lautenden Zahlungen in Frankfurt oder einem anderen, vom Broker in Europa gewählten Handelsplatz generell möglich ist; und

b) an dem – im Zusammenhang mit einem Datum für die Übergabe von Eigentum – Eigentum dieser Art zur Begleichung von Pflichten,

die in dem Markt entstanden sind, in dem die Pflicht zur Übergabe dieses Eigentums zuerst entstanden ist, übergeben werden kann; und

c) der zu allen Zwecken kein Bankfeiertag oder gesetzlicher Feiertag in Zürich ist;

«Börse» steht für jede Börse, jeden Markt und jede Vereinigung von Händlern in einem beliebigen Teil der Welt, an denen oder zwischen deren Mitgliedern Futures, Optionen und Differenzkontrakte gekauft oder verkauft werden, und/oder ihr Clearinghaus (falls vorhanden);

«Zwischenbroker» steht in Zusammenhang mit einer Transaktion für eine Person, die in der Eigenschaft als Vermittler oder Agent tätig ist, mit der oder durch die der Broker diese Transaktion durchführt;

«Mögliche Erfüllungstörung» steht für ein Ereignis, das (im Verlauf der Zeit, durch Abgabe einer Mitteilung, Vornahme einer Feststellung oder durch Kombination des Vorstehenden) eine Erfüllungstörung werden könnte;

«Mögliches Insolvenzereignis» steht für ein Ereignis, das (im Verlauf der Zeit, durch Abgabe einer Mitteilung, Vornahme einer Feststellung oder durch Kombination des Vorstehenden) ein Insolvenzereignis werden könnte;

«Verfahren» steht für eine Klage, einen Prozess oder ein anderes Verfahren im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung (einschliesslich einer Transaktion, die durch diese Rahmenvereinbarung geregelt wird);

«Vorschriften» steht für die geltende Verfassung, Artikel, Satzungen, Bestimmungen, Vorschriften, Gewohnheiten, Gebräuche, Reglements, Verfahren und Auslegungen, die jeweils in Kraft sind;

«Allgemeine Geschäftsbedingungen» steht für das Standarddokument oder die -dokumente des Brokers (die von Zeit zu Zeit variiert, geändert oder ersetzt werden können), die die allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen für das Kontoführungs-, Anlage- und Verwahrungsgeschäft enthält bzw. enthalten und die Beziehung zwischen dem Broker und dem Kunden im Allgemeinen regelt bzw. regeln.



**Kunde**

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Broker**

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Anhang

### 1. Anweisungen

#### 1.1 Ausübung von Optionen

a) Der Kunde anerkennt Folgendes: (i) Börsen haben Ausübungsschlussstermine («exercise cut-off times»; jeweils ein «Börsenschlusstermin») für die Einreichung von Ausübungsanweisungen im Zusammenhang mit Optionen festgelegt; und (ii) der Broker kann seine eigenen Ausübungsschlussstermine (jeweils ein «Brokerschlussstermin») festlegen, die erheblich vor den Ausübungsschlusssterminen der entsprechenden Börse liegen können.

b) Der Kunde stimmt zu, dass der Broker hinsichtlich einer Option, die zum entsprechenden Börsenschlusstermin offen bleibt und «im Geld» («in-the-money») ist, zu diesem Zeitpunkt diese Option automatisch für den Kunden ausüben kann, es sei denn, er hat vom Kunden bis zum Brokerschlussstermin Anweisungen erhalten, die Ausübung der Option zu unterlassen (und im Sinne dieses Absatzes (b) gilt: Wenn der Broker bezüglich einer solchen Option nicht seinen eigenen Ausübungsschlussstermin festgelegt hat, so wird angenommen, dass der Brokerschlussstermin der entsprechende Börsenschlusstermin ist). Wenn jedoch der Kunde nicht ausreichende Mittel und/oder die erforderlichen Dokumente für die Ausübung einer Option bis zum Brokerschlussstermin deponiert hat, so ist der Broker berechtigt, nach eigenem Ermessen die Option vor oder am Börsenschlusstermin glattzustellen.

c) Der Kunde stimmt zu, dass der Broker hinsichtlich einer Option, die zum entsprechenden Börsenschlusstermin offen bleibt und «am Geld» («at-the-money») oder «aus dem Geld» («out-of-the-money») ist, diese Option nicht ausüben wird, es sei denn, er hat vom Kunden bis zum Brokerschlussstermin Anweisungen erhalten, die Option auszuüben (und im Sinne dieses Absatzes (c) gilt: Wenn der Broker bezüglich einer solchen Option nicht seinen eigenen Ausübungsschlussstermin festgelegt hat, so wird angenommen, dass der Brokerschlussstermin der entsprechende Börsenschlusstermin ist).

d) Der Kunde stimmt zu, dass der Broker hinsichtlich einer Long-Optionsposition («long option position»), die offen bleibt und «im Geld», «am Geld» oder «aus dem Geld»

ist, diese Option verkaufen oder glattstellen kann, es sei denn, er hat vom Kunden bis zum vom Broker festgelegten Schlussstermin Anweisungen erhalten, von der Glattstellung der Optionsposition abzusehen.

e) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich über einen vom Broker oder einer Börse hinsichtlich einer Option festgelegten Ausübungsschlussstermin zu informieren, und der Kunde hat keinen Anspruch gegenüber dem Broker, der sich aus der Ausübung oder Nichtausübung einer Option ergibt, ausser unter Umständen, in denen es der Broker versäumt hat, gemäss den Anweisungen des Kunden zu handeln, und wenn diese Anweisungen ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit den in den Paragraphen 1.1(a), 1.1(b) und 1.1.(c) oben genannten Fristen erteilt wurden.

f) Short-Positionen (vom Kunden verkaufte, abgesicherte oder nicht abgesicherte Optionen): um Zweifel zu vermeiden gilt: Vom Kunden verkaufte Optionen werden nicht automatisch vor der Ausübung glattgestellt (z.B. durch Rückkauf der Position vom Optionskäufer). Sofern kein Barausgleich stattfindet, ist der Kunde verpflichtet, den Basiswert («underlying asset») zu übergeben bzw. anzunehmen.

g) Der Kunde muss ausreichende Mittel und/oder die für die Ausübung einer Option erforderlichen Dokumente bis zu dem vom Broker genannten Zeitpunkt deponieren, und wenn kein Zeitpunkt genannt wird, bis zur Schliessung des betreffenden Marktes am Tag der Ausübung.

#### 1.2 Transaktionen in Futures

a) Futures mit einer besonderen Position und Reporting-Bestimmungen: Wenn der Kunde nicht spätestens zwei (2) Geschäftstage, bevor die anwendbaren Vorschriften für seine Positionen wirksam werden, die erforderlichen Anweisungen erteilt oder die erforderlichen Massnahmen ergreift, so ist der Broker ab diesem Datum verpflichtet und beauftragt, die Massnahmen zu ergreifen, die er für angemessen oder notwendig erachtet.

b) Futures mit einem «First Notice Day» (im Folgenden als «FND» bezeichnet): Falls der Broker nicht bis spätestens 12 Uhr mittags Zürcher Zeit zwei (2) Geschäftstage vor dem FND gegenteilige Anweisungen des Kunden erhält, so ist er befugt, ab diesem

Zeitpunkt Long- oder Short-Positionen zu schliessen oder in den nächsten Haupthandelsmonat («main trading month») oder liquidesten Handelsmonat zu rollen. Für Kundenanweisungen hinsichtlich des Verfalls gilt Absatz c) unten.

c) Futures ohne einen First Notice Day (d.h. mit nur einem Verfalldatum): Falls der Broker nicht bis spätestens 12 Uhr mittags Zürcher Zeit zwei (2) Geschäftstage vor dem Verfalldatum gegenteilige Anweisungen des Kunden erhält, so ist er befugt, ab diesem Zeitpunkt jeden Kontrakt zu schliessen oder in den nächsten Haupthandelsmonat zu rollen.

d) Futures mit Barausgleich (d.h. ohne physische Lieferung): Positionen, die vom Kunden nicht geschlossen werden, können durch Barausgleich liquidiert werden.

## **2. Zwischenbroker**

Wenn der Broker die Anweisungen des Kunden über einen oder mehrere Zwischenbroker ausführt, so ist der Broker nicht für Handlungen oder Unterlassungen oder Kosten, Verluste oder Ausgaben verantwortlich oder haftbar (es sei denn, dies ist laut Geltenden Vorschriften vorgesehen), die von diesem Zwischenbroker bei der Ausführung der Anweisungen des Brokers oder mit Bezug auf solche Anweisungen verursacht werden.

Der Broker kann eine Vergütung oder einen Teil der Handelsgebühren oder Provisionen annehmen, die von einem Zwischenbroker oder einer anderen Person im Zusammenhang mit Transaktionen erhoben werden, die von dieser Rahmenvereinbarung geregelt werden. Der Broker kann Handelsgebühren oder Provisionen mit einer Drittpartei teilen, bei der es sich auch um ein Konzernunternehmen handeln kann. Der Broker wird auf keiner Bestätigung die Grundlage oder den Betrag dieser Vergütungs- oder Gebührenaufteilung angeben (es sei denn, dies ist laut Geltenden Vorschriften vorgesehen). Der Broker teilt dem Kunden solche Einzelheiten auf Verlangen mit.

## **3. Clearing Brokerage Services**

Bei einer Weitergabvereinbarung («Give-up Arrangement») zwischen dem Kunden, dem Broker und einem dritten ausführenden Broker («third party executing broker») kann der Broker dem Kunden eine Referenznummer

oder Mnemonik zustellen, die von dem betreffenden ausführenden Broker für die Identifizierung der Transaktionen verwendet wird, die dem Broker zum Clearing übermittelt wurden und die von diesem ausführenden Broker (oder dessen Agenten) auf Anweisung des Kunden ausgeführt worden sind. Falls die betreffende Referenznummer oder Mnemonik von einem ausführenden Broker genannt wird, wenn eine Transaktion dem Broker zum Clearing übermittelt wird, und die Details dieser Transaktion nicht zuvor vom Kunden gegenüber dem Broker bestätigt worden sind, so gilt unbeschadet der Bestimmungen im entsprechenden Give-up Arrangement: Falls der Broker diese Transaktion zum Clearing akzeptiert, ist diese Transaktion unmittelbar nach ihrer Annahme zum Clearing durch den Broker für den Kunden bindend und endgültig und der Broker ist gegenüber dem Kunden nicht für Verluste, Kosten, Ausgaben oder Schäden haftbar, die sich aus einem Widerspruch zwischen Details in den Anweisungen des Kunden an den betreffenden ausführenden Broker und den Details der Transaktion ergeben, die dem Broker zum Clearing übermittelt wurden.

## **4. Lieferung**

4.1 Hinsichtlich einer Transaktion, welche die Übergabe von Eigentum oder das Eigentum reflektierender Instrumente («Eigentum») erfordert, muss der Kunde entweder (i) dem Broker Anweisungen zum Glattstellen oder der Liquidation solcher Transaktionen erteilen oder (ii) dem Broker entsprechende Anweisungen hinsichtlich der Übergabe von Eigentum erteilen und dem Broker Bargeld oder Eigentum übergeben, das gemäss einer Transaktion erfolgen oder angenommen werden muss, und zwar jeweils spätestens einen (1) Geschäftstag vor dem Datum, an dem dieses Bargeld oder Eigentum gemäss der entsprechenden Transaktion zu übergeben ist, oder gemäss einer anderen Frist, die der Broker dem Kunden von Zeit zu Zeit mitteilt.

4.2 Falls es der Kunde versäumt, Paragraph 4.1. zu erfüllen, so kann der Broker nach eigenem Ermessen die Massnahmen ergreifen, die er hinsichtlich einer entsprechenden Transaktion für erforderlich oder wünschenswert hält. Solche Massnahmen umfassen ohne Einschränkung das Schliessen oder die Liquidation der Transaktionen des Kunden, die Übergabe oder Annahme von Bargeld oder Eigentum und das Ersetzen, Entleihen, Verleihen oder sonstigen Er-

werb oder sonstige Veräusserung von Eigentum im Zusammenhang mit einer Transaktion zu den Bedingungen, die der Broker nach eigenem Ermessen für geeignet erachtet.

4.3 Der Kunde hält den Broker hinsichtlich jeder Massnahme, die vom Broker gemäss Paragraph 4.2. ergriffen wird, und hinsichtlich aller Kosten, Verluste und Schäden (einschliesslich Folgekosten, Folgeverluste, Strafgebühren, Geldstrafen und Schadenersatz) schadlos, die dem Broker infolge einer gemäss Paragraph 1.2 ergriffenen Massnahme entstehen.